

§ 12 T-AWG Sammlung und Übergabe von sonstigen Abfällen

T-AWG - Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.04.2023

Die Erzeuger von sonstigen Abfällen haben dafür zu sorgen, dass

- a) jene verwertbaren sonstigen Abfälle, die zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden können, dieser entsprechenden Verwertung zugeführt oder einer entsprechenden Verwertungsanlage übergeben werden und
- b) nicht verwertbare sonstige Abfälle einer entsprechenden Beseitigung zugeführt werden,

sodass die Interessen nach § 4 Abs. 6 nicht beeinträchtigt werden.

In Kraft seit 13.04.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at